

Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 30.10.2006

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 27.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

§ 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/2001, S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I/2006, S. 74, 86).

§§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/2004, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 (GVBl. I/2005, S. 170).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Automaten
 - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jedermann zugänglichen Orten.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung, oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist;
4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
5. Einnahmen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

§ 4

Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 bis 7,
 2. Pauschsteuer nach §§ 8 bis 11.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

II. Kartensteuer

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben. Als Eintrittskarte gelten auch sonstige Ausweise (z.B. Verzehrkarten oder elektronische/digitale Eintrittssysteme), die anstatt oder zusätzlich zu der Eintrittskarte ausgegeben/eingesetzt und zuvor vom Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern anerkannt wurden.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Absatz 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Ohne diese Hinweise kommt eine Anrechnung der Zugaben nicht in Betracht.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern zur Genehmigung vorzulegen. Die Eintrittskarten können vom Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern gestempelt oder in anderer geeigneter Weise gekennzeichnet werden.
- (4) Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (5) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist, als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Vorverkaufsgebühren. Garderobengebühren sowie die Einnahmen aus Programmverkäufen werden in voller Höhe berücksichtigt, soweit diese 1,00 € übersteigen. Sind im Entgelt Beträge für sonstige Zugaben wie Speisen, Getränke oder sonstige Zusatzleistungen enthalten, bleiben diese bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit diese üblich und angemessen und bei Anmeldung der Veranstaltung angezeigt worden sind. Üblich und angemessen sind Zugaben in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach ihrem Wert auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Der Wert der Zugaben wird geschätzt, wenn er nicht feststellbar ist.

Die Anrechnung der Zugaben erfolgt nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern und ab Datum der erstmaligen schriftlichen Anzeige der Veranstaltung beim Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern.

- (3) Der Steuersatz beträgt 15 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn der Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne - bereinigt um die Veränderungen der Röhreninhalte und des Fehlbetrages - anzurechnen (sog. elektronische Kasse).
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei Aufstellung
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
 - 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses
 - b) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 €
 - 3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder gegen Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden 409,00 €

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge – z.B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern schriftlich anzuzeigen.
- (5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 2 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern eine Erklärung auf amtlichem Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel oder ähnlichen Apparaten“ (Anlage 1) – über die im Vormonat im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Gerätenamen, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonats erfolgt sein, soweit der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (7) Alle Zu- und Abgänge von Automaten, die seit Abgabe der letzten Erklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Erklärung des Folgemonats abzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (8) Apparate im Sinne des §1 Nr. 2 gelten als benutzbar, wenn sie augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.

- (9) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern vor Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Absatz 1 im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vollständig eingestellt, ist dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats eine Steuerselbsterklärung (Absatz 5) für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

§ 8

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60% anzurechnen.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.
- (3) Der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 9

Besteuerung nach der Roheinnahme

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Es gelten die für die Kartensteuer gültigen Steuersätze (§ 6). Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Absatz 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des Folgemonats abzugeben.
- (3) Der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Besteuerung führt.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn beim Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§ 3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichem Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten Vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Grundsätzlich hat der Steuerschuldner bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats dem Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – „Vergnügungssteuererklärung für Tanzveranstaltungen“ (Anlage 2) – über die im Vormonat im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführten Tanzveranstaltungen und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben. Der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern kann davon unbenommen festlegen, in welchen anderen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuererklärung bei ihm eingereicht werden muss. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nr. 1 nicht durchgeführt, ist der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern spätestens einen Arbeitstag (Montag - Freitag) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten zu informieren.

§ 11

Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 (Eintrittskarten) entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten an den Besucher.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Besteuerung von Apparaten) entsteht bei Absatz 2 Nummern 1, 2 und 3 mit dem Beginn des Spiels.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (4) Wird für eine Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die gemäß der §§ 5 und 9 festzusetzende Vergnügungssteuer wird mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe fällig.
- (2) In den Fällen des § 7 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Bei Nachveranlagungen ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) In den Fällen des § 8 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer bei einmaligen Veranstaltungen sowie bei Nachveranlagung innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 13 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 14 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 13

Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.

§ 14

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gem. § 12 KAG in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 15

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Landeshauptstadt Potsdam Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und – in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.

Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann der Servicebereich Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen des Servicebereichs Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG in Verbindung mit §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG in Verbindung mit § 147 AO.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten des Servicebereichs Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG in Verbindung mit §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder besondere Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten des Servicebereichs Finanzen und Berichtswesen/Bereich Steuern zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 16

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten zulässig:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- Andere Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Absatz 2 Buchst. b des KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Steuerschuldner nach § 3 Absatz 1 bzw. Absatz 2 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 5 Absatz 1 bei der Ausgabe von Eintrittskarten
- b) § 5 Absatz 2 bei dem Hinweis auf die Eintrittspreise
- c) § 5 Absatz 3 bei der Vorlage der Eintrittskarten zur Anmeldung der Veranstaltung
- d) § 5 Absatz 4 bei der fehlerhaften Kennzeichnung der Eintrittskarten
- e) § 5 Absatz 5 bei der Entwertung der Eintrittskarten
- f) § 5 Absatz 6 bei der Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
- g) § 7 Absatz 4 bei der Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates
- h) § 7 Absatz 5 und 6 bei der fristgemäßen und vollständigen Erklärung des Apparatebestandes
- i) § 7 Absatz 7 bei verspäteter oder unvollständiger Erklärung des Apparatebestandes
- j) § 7 Absatz 8 bei dem Abbau defekter Automaten
- k) § 7 Absatz 9 bei der fristgemäßen Anzeige einer Betriebsschließung
- l) § 9 Absatz 2 bei der Erklärung der Roheinnahmen
- m) § 10 Absatz 1 bei der Anmeldung der Veranstaltung und umgehenden Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
- n) § 10 Absatz 3 bei der Nichtabmeldung einer Veranstaltung
- o) § 15 Absatz 1 bei den Mitwirkungspflichten, dem Erstellen und der Vorlage von Unterlagen
- p) § 15 Absatz 3 und 4 bei der Verweigerung des Zutritts.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 des KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.08.2006 in Kraft.

Potsdam, den 30.10.2006

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage 1: Vergnügungssteuererklärung für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel oder ähnlichen Apparaten gemäß § 7

Name, Vorname (Steuerpflichtige/r)	
Anschrift (Straße, Haus- Nr., PLZ, Ort)	Telefon

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister
Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
Bereich Steuern
Friedrich-Ebert-Str. 79/81

14469 Potsdam

bei Rückfragen:

E-Mail¹: Steuern@Rathaus.Potsdam.de

Kassenzeichen

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vergnügungssteuererklärung für den Monat _____ / 200__

Die Steuererklärung erfolgt auf der Grundlage von § 7 der Vergnügungssteuersatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom _____ für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten.

Die Vergnügungssteuer ist bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats bei der Landeshauptstadt Potsdam, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen, Bereich Steuern, über die im Vormonat im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam gehaltenen Apparate einzureichen. Die Vergnügungssteuer ist selbst zu berechnen (s. Anlage 1 und 2) und gemäß § 12 Abs. 1 und 3 unter Angabe des Kassenzeichens für das Konto der Stadtkasse bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats zu überweisen.

Geräteart	Anzahl der aufgestellten Geräte	Saldo 2 lt. Zählwerk ausdruck zzgl. Fehlbetrag	Steuersatz	Vergnügungssteuer in EUR
Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1. a)		EUR	12 v. H.	
Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten u.ä. (§ 7 Abs. 2 Nr. 2. a)		EUR	10 v. H.	
Apparate <i>ohne</i> Gewinnmöglichkeit in Spielhallen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1.b)			30,00 EUR	
Apparate <i>ohne</i> Gewinnmöglichkeit in Gaststätten u. ä. (§ 7 Abs. 2 Nr. 2. b)			21,00 EUR	
Gewaltverherrlichende Apparate in allen Einrichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3)			409,00 EUR	

Rechtsbehelfsblehrung

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Vergnügungssteuererklärung durch die Landeshauptstadt Potsdam gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen, Bereich Steuern, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Vergnügungssteuererklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam.

Ich/Wir versicher(e)/n, dass ich/wir die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n. Mir/Uns ist bekannt, das ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Landeshauptstadt Potsdam erteilt wird.

Datum/Unterschrift

Anlage 1

zur Vergnügungssteuererklärung vom _____ für den Monat _____/200____
Seite ____ von Seite ____

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen						Zugänge und Abgänge		
Aufstellort Straße und Hausnummer	Zulassungsnummer	Gerätename	Kassierung vom	Letzte Kassierung	Saldo 2 lt. Zählwerk- ausdruck (zzgl. Fehlbetrag)	Datum des Zuganges	Datum des Abganges	Grund des Abganges
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
Summe in Euro						EUR		

Apparate <i>ohne</i> Gewinnmöglichkeit in Spielhallen			Zugänge und Abgänge		
Aufstellort a) Straße und Hausnummer	Sonstige Apparate 30,00 EUR	Gewaltspiele/ Gewaltspielgeräte 409,00 EUR	Datum des Zuganges	Datum des Abganges	Grund des Abganges
Summe Anzahl der Geräte					

Anlage 2

zur Vergnügungssteuererklärung vom _____ für den Monat _____/200____
 Seite ____ von Seite ____

Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Orten						Zugänge und Abgänge		
Aufstellort Straße und Hausnummer	Zulassungsnummer	Gerätename	Kassierung vom	Letzte Kassierung	Saldo 2 lt. Zählwerk- ausdruck (zzgl.Fehl- betrag)	Datum des Zuganges	Datum des Abganges	Grund des Abganges
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
					EUR			
Summe in Euro						EUR		

Apparate <i>ohne</i> Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und an sonstigen Orten			Zugänge und Abgänge		
Aufstellort a) Straße und Hausnummer	Sonstige Apparate 21,00 EUR	Gewaltspiele/ Gewaltspielgeräte 409,00 EUR	Datum des Zuganges	Datum des Abganges	Grund des Abganges
Summe Anzahl der Geräte					

2. Berechnung der Pauschsteuer

a) nach der Größe des/der benutzten Räume bzw. Freiflächen (§ 8)

Anzahl der Veranstaltungen des Monats	x Quadratmeter der benutzten Räume : 10	x Quadratmeter der benutzten Freifläche x 60 % : 10	x 1 EUR	= zu zahlende Vergnügungssteuer in EUR

b) nach der Roheinnahme (§ 9)

Veranstaltung am	Gesamteinnahme der Veranstaltung in EUR	x 15 %	= zu zahlende Vergnügungssteuer in EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Die unbeanstandete Entgegennahme dieser Vergnügungssteuererklärung durch die Landeshauptstadt Potsdam gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Gegen diese Heranziehung kann innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen, Bereich Steuern, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Vergnügungssteuererklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam.

Ich/Wir versicher(e)n, dass ich/wir die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe/n. Mir/Uns ist bekannt, das ein förmlicher Steuerbescheid nur bei abweichender Steuerfestsetzung durch die Landeshauptstadt Potsdam erteilt wird.

Datum/Unterschrift